



Inhalt	Seite
46. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Rates am 14.09.2022	142
47. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	145
48. Bekanntmachung	
Wechsel eines Ratsmitgliedes	146
49. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH gemäß § 5 Absatz 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz.....	147
50. Bekanntmachung	
Richtlinien der Stadt Schwerte über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Innenstadt vom 29.08.2022	150
51. Bekanntmachung	
Einziehungsabsicht.....	156

46. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Rates am 14.09.2022

T a g e s o r d n u n g

zur **X/013.** Sitzung
des Rates der Stadt Schwerte am

Mittwoch, dem 14.09.2022

Schwerte, 02.09.2022

gez.
Axourgos

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Rates
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
4. Einwohner*innenfragestunde
5. Feststellung von Befangenheit
6. Ersatzwahlen **X/0569**
7. Städtepartnerschaft mit Ioannina **X/0578**
8. Besetzung des erweiterten Vorstandes der Städtepartnerschafts-Gesellschaft Schwerte e.V. **X/0580**
9. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Schwerte zum 31.12.2021 **X/0577**

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 10. | Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.04.2022 - 30.06.2022 für das Haushaltsjahr 2022 genehmigten Haushaltsüberschreitungen | X/0533 |
| 11. | Bericht Ergebnisrechnungscontrolling zum Stichtag 30.06.2022 | X/0535 |
| 12. | Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße" der Stadt Schwerte inkl. der 1. und 2. Änderung | X/0540 |
| | Behandlung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlegung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss zur Aufhebung gem. § 10 Abs.1 BauGB | |
| 13. | Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Jahnstraße" der Stadt Schwerte
Behandlung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlegung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss zur Aufhebung gem. § 10 Abs.1 BauGB | X/0545 |
| 14. | Förderanträge | Wird nachgereicht |
| 15. | Beteiligung an der Plattform „Cities4Cities“ zur Unterstützung ukrainischer Städte
- Gemeinsamer Antrag der Listen I.P.M., Starke Frauen für Schwerte, SPD AG M&V und des Einzelbewerbers vom 09.08.2022 (Eingang 09.08.2022) - | X/0551/1 |
| 16. | Verhinderung von Strom- und Gassperren
- Antrag der Fraktion Die Grünen vom 08.08.2022 (Eingang: 16.08.2022) - | X/0563 |
| 17. | Energiesparen im Konzern Stadt – mündlicher Bericht | |
| 18. | Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung mit Beschlussausführungskontrolle | |
| 19. | Informationen und Anfragen | |

II. Nichtöffentliche Sitzung

20. Genehmigung der Tagesordnung
21. Feststellung von Befangenheit
22. Ersatzwahlen **X/0529**
23. Beteiligungsangelegenheiten **X/0526**
24. Verleihung des Heimatpreises aus dem Förderprogramm „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) an drei ausgewählte Initiativen. **X/0557**
25. Verleihung der Stadtmedaille 2022 **X/0579**
26. Bekanntmachung nichtöffentlicher Beschlüsse
27. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung mit Beschlussausführungskontrolle
28. Informationen und Anfragen

47. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300846300, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

48. Bekanntmachung

Wechsel eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Herr Dr. Christian Schmidt, geb. 1951 in Köln, ist im Juni 2022 verstorben.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wurde festgestellt, dass die in der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen unter Nummer 14 aufgeführte Frau **Claudia Weigel**, geb. 1962 in Bad Oeynhaus, wohnhaft in Schwerte, Nachfolgerin für das Mandat im Rat der Stadt Schwerte wird.

Frau **Claudia Weigel** hat erklärt, die Wahl zur Vertreterin im Rat der Stadt Schwerte anzunehmen.

Daher wird auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt dass Frau **Claudia Weigel** Nachfolgerin als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 22.08.2022

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Dimitrios Axourgos

49. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH gemäß § 5 Absatz 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz.

Preisanpassung – Umlagen erhöhen den Gaspreis

Wie bereits in den Medien berichtet, hat Russland die Gasexporte unter anderem nach Deutschland in den vergangenen Wochen und Monaten immer weiter gedrosselt. Infolgedessen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen.

Zur Stabilisierung der Lage hat die Bundesregierung zwei neue Umlagen beschlossen, die Gas-Beschaffungsumlage nach § 26 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und die Gasspeicherumlagenach §35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die sich zum 1. Oktober 2022 direkt auf die Erdgaskosten auswirken. Weiter belastet die Erhöhung der bestehenden Bilanzierungsumlage zeitgleich den Gaspreis.

Ab dem 1. Oktober 2022 erhöht sich der Erdgas-Arbeitspreis um 3,048 Cent/kWh (rund 3,63 Cent/kWh inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer), der Grundpreis bleibt stabil. Die Veränderungen in den jeweiligen Verbrauchsgruppen haben wir für Sie in der Tabelle übersichtlich aufgeführt.

Bei einem Jahreserdgasverbrauch von 14.000 kWh führt die Preisanpassung voraussichtlich zu Mehrkosten für das Jahr 2022 von rund 177,73 Euro inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer.

Die Preisanpassung erfolgt nach §5 Abs. 2 sowie §5a der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV). Die vollständige GasGVV finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-schwerte.de.

Detaillierte Informationen zu Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preiserhöhung haben wir zeitgleich mit dieser Bekanntmachung auf unserer Internetseite veröffentlicht und an unsere Kunden per Post versandt.

Unser rechtlicher Hinweis

Wenn Sie mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden sind, haben Sie gemäß §5 Abs. 3 GasGVV das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der allgemeinen Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Bei Fragen oder Beratungswünschen sind wir unter der Rufnummer 02304 203-222 wie gewohnt für Sie da. Gerne beraten wir Sie vor Ort in unserem Kundenzentrum in der Bahnhofstraße 1, montags bis freitags durchgehend von 8 bis 18 Uhr.

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet Erdgas auf der Grundlage der Verordnung der allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

Preise ab 1. Oktober 2022

Jahresverbrauch in der Preisstaffel	Einheit	Bis 30.09.2022		Ab 01.10.2022	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
bis 2.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	12,218	14,54	15,266	18,17
Grundpreis	€/Monat	7,82	9,31	7,82	9,31
2.001 bis 10.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	11,782	14,02	14,830	17,65
Grundpreis	€/Monat	8,54	10,16	8,54	10,16
10.001 bis 25.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	11,547	13,74	14,595	17,37
Grundpreis	€/Monat	10,50	12,50	10,50	12,50
25.001 bis 50.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	11,387	13,55	14,435	17,18
Grundpreis	€/Monat	13,83	16,46	13,83	16,46
50.001 bis 200.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	11,226	13,36	14,274	16,99
Grundpreis	€/Monat	20,54	24,44	20,54	24,44
200.001 bis 1.500.000 kWh					
Arbeitspreis	ct/kWh	11,103	13,21	14,151	16,84
Grundpreis	€/Monat	41,04	48,84	41,04	48,84

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Hinweise

1. Der Gasverbrauch eines Abrechnungsjahres wird nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung abgerechnet (Bestabrechnung). Dabei wird der Verbrauch von zwölf Monaten zugrunde gelegt.
2. Die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtung sind bis zu einer Eichleistung – G6 – im Grundpreis enthalten.
3. Für größere Messeinrichtungen – G10 bis G25 – wird ein Zuschlag von monatlich 2,13 Euro brutto (1,79 Euro netto) und für – G40 bis G100 – wird ein Zuschlag von monatlich 9,37 Euro brutto (7,87 Euro netto) gesondert berechnet.

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte Preiskomponenten des Gaspreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Gaspreis enthalten.

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteile mit ein	Einheit	Bis	Ab

		30.09.2022	01.10.2022
Erdgassteuer nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG	ct/kWh	0,550	0,550
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 b	ct/kWh	0,270	0,270
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 a (Gasnutzung ausschließlich zum Kochen und für Warm-	ct/kWh	0,610	0,610
Belastungen aus Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG),	ct/kWh	0,546	0,546
Gasspeicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz	ct/kWh	–	0,059
Gas-Beschaffungsumlage nach § 26 Energiesicherungs-	ct/kWh	–	2,419
Bilanzierungsumlage	ct/kWh	0,000	0,570
Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen	ct/kWh	1,366	4,414
Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen (Gasnutzung ausschließlich zum Kochen und für Warm-	ct/kWh	1,706	4,754

Die Kosten des CO₂-Preises errechnen sich aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der Preis beträgt 30 Euro ab dem 1. Januar 2022 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2022 i. V. m. Anlage 1 festgelegten Berechnungsmethode und der festgelegten Faktoren.

Informationen gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.

50. Bekanntmachung

Richtlinien der Stadt Schwerte über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Innenstadt vom 29.08.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Schwerte richtet im Rahmen des Förderprogrammes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Stärkung der Innenstadt ein.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Schwerter Innenstadt und die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt. Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwerte und der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ zur Aufwertung der Schwerter Innenstadt. Ein Rechtsanspruch besteht dabei nicht.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel für den Verfügungsfond zur Verfügung stehen und es die Haushaltslage der Stadt Schwerte und sowie die in Aussicht gestellten Bundeszuschüsse zulassen. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Ein lokales Entscheidungsgremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen, die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen und nicht-investive Maßnahmen in der Schwerter Innenstadt eingesetzt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage 1 gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches.

3. Gegenstand der Förderung

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Aufwertung der Schwerter Innenstadt generieren. Die Aufstellung der nachfolgend beschriebenen Beispielmaßnahmen ist nicht als abschließende Liste zu betrachten, sondern stellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen und Aufgabenfelder dar.

Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt als Handels-, Veranstaltungs- und Marktstandort,
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Handelsfunktionen in der Innenstadt,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,

- Maßnahmen zur Imagebildung der Innenstadt als zentraler Stadtraum Schwertes,
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten in der Innenstadt,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen zur Stärkung der Nahmobilität,
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen in der Innenstadt.

Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden,
- Pflichtaufgaben der Kommune,
- reguläre Personalkosten des Antragsstellers,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- zeitlich unbefristete Maßnahmen
- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Zugang des Bescheids über die Bewilligung von Zuschüssen begonnen wurden,
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist.

4. Förderbedingungen

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Schwerter Innenstadt.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Geltungsbereichs.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt in den Jahren 2022 bis 2024 zu je 50 % durch private und öffentliche Mittel. Die öffentlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland (90 %) und Mitteln der Stadt Schwerte (10 %). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.2. Aus dem Verfügungsfonds wird ein Budget von öffentlichen Mitteln in Höhe von 25.000 € p.a. bereitgestellt, wenn private Mittel in mindestens gleicher Größenordnung für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen sind.

5.3 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird in Form eines Zuschusses gewährt. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 1.000,00 Euro beträgt (Bagatell-

grenze). Die beantragten Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

6. Zweckbindungsfrist

6.1 Für investive Maßnahmen (z.B. Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände), die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom/von der Zuschussempfänger*in einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der/die Zuschussempfänger*in über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht frei verfügen.

6.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom/von der Zuschussempfänger*in der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte nicht zweckentsprechende Nutzung.

7. Antragsstellung und Verfahren

7.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds kann ganzjährig gestellt werden. Er ist schriftlich an die Stadt Schwerte zu richten. Zuständige Stelle für die Beratung, Antragsstellung und Sachbearbeitung ist das Zentrale Fördermanagement im Amt für Finanzen der Stadt Schwerte:

Stadt Schwerte
Amt für Finanzen
Zentrales Fördermanagement
Konrad-Zuse-Straße 10
58239 Schwerte

7.3. Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrags:

- Angaben zur/zum Antragssteller*in
- Beschreibung der Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekten für die
- Stärkung der Schwerter Innenstadt
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme,
- Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung,
- Nachweis der Eigenmittel (mindestens 50% der Maßnahme)
- schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt,
- der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

7.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid durch die Stadt Schwerte, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben.

7.5 Zwischen dem Antragssteller und der Stadt Schwerte wird zur zweckbestimmten Weiterleitung der Zuwendungen ein Weiterleitungsvertrag geschlossen.

7.6 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel der Bundesrepublik Deutschland und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt.

7.7 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

7.8 Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

7.9 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage eines Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

7.10 Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

7.11 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

7.12 Auf Nachweis entsprechender Rechnungs- oder Zahlungsbelege können bereits vor Projektabschluss Auszahlungen erfolgen, wenn eine erfolgreiche Projektdurchführung ansonsten gefährdet wäre.

8. Entscheidungsgremium

8.1 Das Entscheidungsgremium bildet das Zentrale Fördermanagement der Stadt Schwerte gemeinsam mit der „Arbeitsgruppe Innenstadt“. Die Mitglieder entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewilligung der beantragten Mittel im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt dabei die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung und den Beitrag der Maßnahmen zur Aufwertung der Schwerter Innenstadt.

8.2 Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur Mitglieder des Gremiums bzw. deren Vertreter. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Gremiumsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Position beteiligt ist, dann wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen. Die Sitzung kann auch digital stattfinden und ist beschlussfähig. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen.

8.3 Das Gremium besteht aus Vertreter*innen folgender Institutionen:

- Stadtverwaltung Schwerte
- TechnoPark- und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH
- Schwerte Stadtmarketing
- Stadtwerke Schwerte GmbH
- Sparkasse Schwerte
- Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Schwerte, 29.08.2022

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Richtlinien der Stadt Schwerte über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Innenstadt vom 29.08.2022 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.08.2022
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

51. Bekanntmachung

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, die nachstehend benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtliche Teilfläche der

**„Auf dem Spiekstück“ im Bereich des angrenzenden Grundstücks
„Auf dem Spiekstück 32“
Schwerte, Flur 4, Flurstücke 1548**

einzuziehen.

Die Fläche hat keinerlei verkehrliche Bedeutung und es ist eine Veräußerung geplant. Da die Fläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist die förmliche Einziehung der Fläche erforderlich.

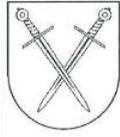
Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Schwerte, (Bereich 61), Rathaus, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, zu richten.

Schwerte, 26.08.2022

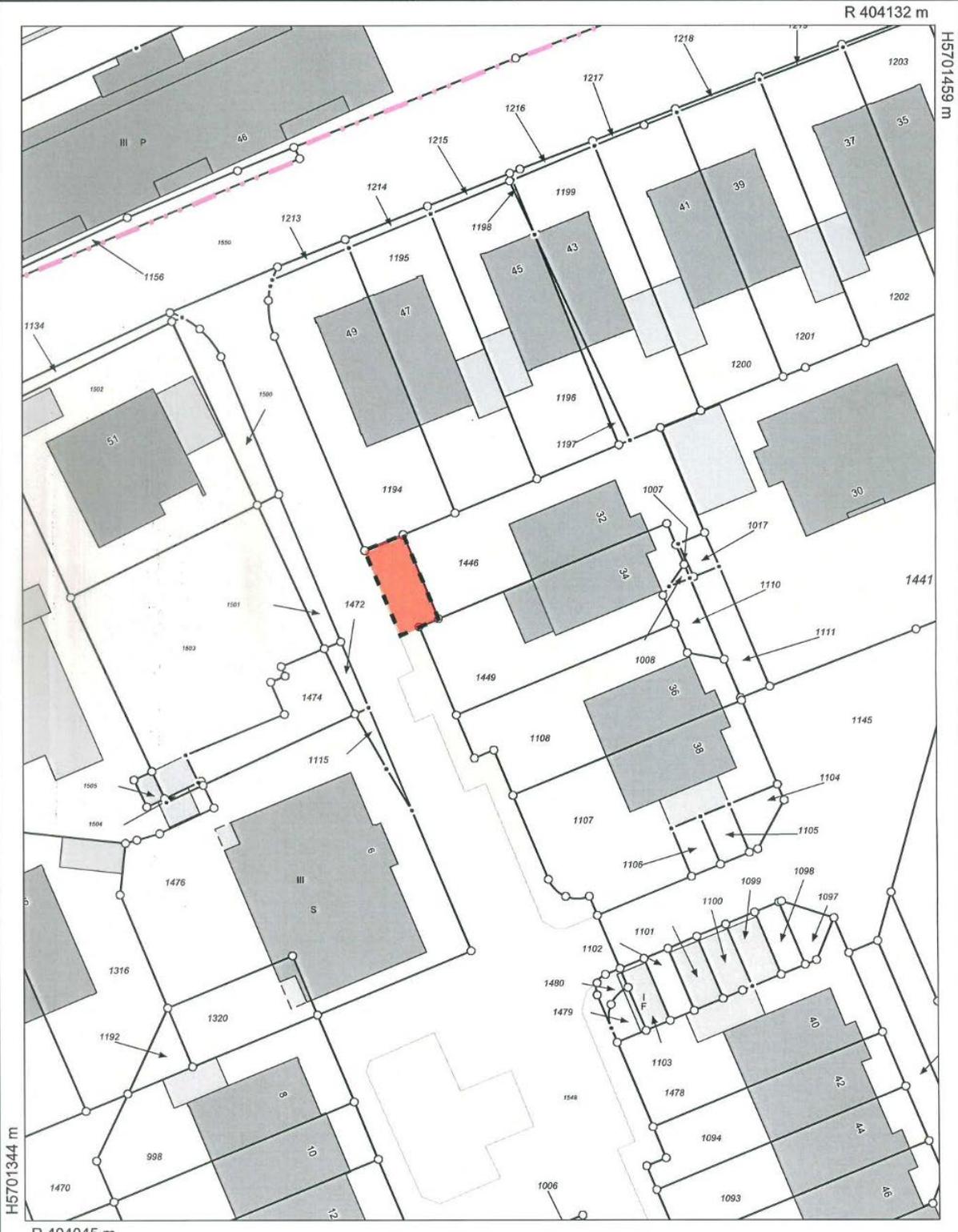
Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos



Maßstab : 1:500

erstellt von:



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

